

Version für die Festsetzung an der Gemeindeversammlung, verabschiedet vom Gemeinderat am 10. März 2026

## Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung (BZO)

Aussichtsschutzplan, 1 : 5'000

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr.: verabschiedet am:

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am:

Namens der Gemeindeversammlung,  
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am: BDV Nr.:

Für die Baudirektion:



EBP Schweiz AG; Stand 12. Mai 2026  
Grundlagen: Amtliche Vermessung, Stand Februar 2026

### Kommunale Festlegung

- Aussichtspunkt (Art. 48 Abs. 1 BZO)
- Aussichtslage (Art. 48 Abs. 2 und Abs. 3 BZO)
- Augenhöhe m ü. M. (Art. 48 Abs. 2 und Abs. 3 BZO)
- Begrenzung Aussichtsreich (Art. 48 Abs. 2 und Abs. 3 BZO)
- Neigungswinkel der Aussichtsschutzebene i.d. Falllinie (nach unten: -, nach oben: +) (Art. 48 Abs. 2 und Abs. 3 BZO)
- Falllinie der geneigten Aussichtsschutzebene (Art. 48 Abs. 2 und Abs. 3 BZO)

### Informelle Angabe

- Beispiel für Berechnung der jeweiligen Höhenlage der Aussichtsschutzebene  $a = b \cdot \tan \alpha$

### Aussichtsreich (Sichtbereich vom jeweiligen Aussichtspunkt)

